



## **Merkblatt Vertretung in der Kindertagespflege**

Die verlässliche Vertretung ist eine der Grundvoraussetzungen für gelingende Kindertagespflege. Der Landkreis Esslingen fördert die Bereitschaft zur Vertretung zwischen Tagespflegepersonen.

Im Vertretungsfall erhält die Vertretungstagespflegeperson zusätzlich zur laufenden Geldleistung eine Vertretungsgeldleistung von € 4,76 pro Stunde und Kind. In der Vertretungsgeldleistung sind regelmäßige Kontakte außerhalb der tatsächlichen Vertretungszeiten (siehe Fachliche Empfehlungen) berücksichtigt.

### Voraussetzungen sind:

- Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse laut Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden.
- Von den abgebenden Eltern werden keine zusätzlichen Beträge für die Vertretung gefordert.

### Fachliche Empfehlungen:

Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform erfordert insbesondere für Kinder unter drei Jahren vertrauensvolle Beziehungen. Daher werden folgende fachlichen Standards empfohlen:

- Regionale Vernetzung von Tagespflegepersonen durch das Bilden von Vertretungsteams. Die Vertretungsteams können aus zwei oder mehr Tagespflegepersonen bestehen.
- Regelmäßige Treffen zwischen Tageskindern und der Vertretungstagespflegeperson, um den Kindern die nötige Beziehungsstabilität zu geben. Hierbei empfiehlt sich folgender Turnus:
  - bei Kindern unter 3 Jahren ein wöchentlicher Kontakt
  - bei Kindern über 3 Jahren ein monatlicher Kontakt
- Den Vertretungstageskindern und deren Eltern sind die Vertretungstagespflegeperson, deren Kinder und Tageskinder sowie die Räumlichkeiten bekannt.

## Verfahren

- Tagespflegepersonen melden ihrer zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins ihre Bereitschaft zur Vertretung und werden dort beraten.
- Der Tageselternverein vermittelt bei Bedarf Kontakte zu anderen Tagespflegepersonen, die an dem Angebot der Vertretung interessiert sind.
- Der Tageselternverein informiert Eltern im Beratungsgespräch über die Möglichkeit der Vertretung.
- Eltern und Vertretungstagespflegeperson schließen im Vertretungsfall den „Betreuungsvertrag Vertretung“.
- Im Vertretungsfall wird das Kreisjugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Formular „Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege“ über die geleistete Vertretung informiert, sofern für das Kind Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII geleistet wird. Die Vertretungsgeldleistung wird bei der Erstattung der 1. Hälfte der Sozialversicherung berücksichtigt.
- Sollte vor Ort kein Vertretungsteam bestehen oder innerhalb des Vertretungsteams keine Vertretungsmöglichkeit bestehen, vermittelt der Tageselternverein auf Anfrage von Eltern oder einer Tagespflegeperson eine Vertretung bei einer zur Verfügung stehenden Tagespflegeperson.